

12. Beteiligungsertragseliminierung

Die Beteiligungsertragseliminierung dient der Konsolidierung von Erträgen und Ergebnisübernahmen aus Beteiligungen an konsolidierten verbundenen Unternehmen. 482

Die Notwendigkeit zur Beteiligungsertragseliminierung ergibt sich allein aus der in § 297 Abs. 3 S. 1 HGB geregelten Fiktion der **rechtlichen Einheit**, wonach im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen ist, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Das rechtlich einheitliche Unternehmen Konzern kann aus einem konsolidierten Tochterunternehmen keinen Beteiligungsertrag realisieren. Daher sind alle konzerninternen Beteiligungserträge bzw. Erträge aus Ergebnisübernahmen zu eliminieren. Weitergehende Regelungen zur Beteiligungsertragseliminierung bestehen im HGB nicht. 483

Die Beteiligungsertragseliminierung wird in der Literatur häufig als Unterfall der Aufwands- und Ertragskonsolidierung dargestellt, da es sich dabei nicht um eine rein erfolgsneutrale Konsolidierung handelt.⁵⁰ Hier wird die Beteiligungsertragseliminierung eben wegen dieser Besonderheit als eigenständige Konsolidierungsart angesehen. 484

Ohne die erfolgswirksame Eliminierung der konzerninternen Beteiligungserträge käme es zu einer **Doppelerfassung** der Ergebnisse des betreffenden Tochterunternehmens. Das Ergebnis des Tochterunternehmens wird zunächst originär im Jahr der Entstehung im Konzernabschluss erfasst, da der Jahresabschluss des Tochterunternehmens Teil der Summen-Gewinn- und Verlustrechnung ist. Zudem kommt es – bezogen auf das ausgeschüttete Ergebnis – zu einer Erfassung als Beteiligungsertrag im Jahresabschluss des die Ausschüttung empfangenden Unternehmens. Diese fließt somit über dessen Jahresabschluss ein zweites Mal in die Summen-Gewinn- und Verlustrechnung ein. Inwieweit die Doppelerfassung in einer oder in zwei Perioden erfolgt, hängt davon ab, ob es sich um eine phasenverschobene oder eine phasengleiche Gewinnausschüttung handelt. 485

Neben den phasenverschobenen oder phasengleichen Gewinnausschüttungen zählen auch Ergebnisübernahmen aufgrund von Ergebnisabführungsverträgen oder Verlustübernahmeverpflichtungen zu den im Rahmen der Beteiligungsertragseliminierung zu eliminierenden Ertrags- bzw. Aufwandspositionen. 486

Für die Beteiligungsertragseliminierung kommen im Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren die im Folgenden dargestellten **Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung** infrage: 487

⁵⁰ Vgl. Winkeljohann/Schellhorn in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Auflage, München 2018, § 305 HGB, Rn. 45 f.

Für die Beteiligungsertragseliminierung relevante Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
• Erträge aus Beteiligungen (§ 275 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HGB) • Erträge aus Verlustübernahme (§ 277 Abs. 3 S. 2 HGB) • Aufwendungen aus Verlustübernahme (§ 277 Abs. 3 S. 2 HGB) • Erträge aus aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags erhaltenen oder abgeführten Gewinnen (§ 277 Abs. 3 S. 2 HGB) • Aufwendungen aus aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags erhaltenen oder abgeführten Gewinnen (§ 277 Abs. 3 S. 2 HGB)



Abb.: Übersicht zu möglichen Fällen der Beteiligungsertragseliminierung

- 488** Sind im Fall der phasenverschobenen Gewinnausschüttung an dem ausschüttenden Tochterunternehmen **konzernfremde andere Gesellschafter beteiligt**, betreffen die Beteiligungserträge des Mutterunternehmens nur anteilig die Eigenkapitalminderung des Tochterunternehmens. Die die anderen Gesellschafter betreffende Differenz fließt als Gewinnausschüttung aus dem Konzern ab und ist als solche im Eigenkapitalspiegel darzustellen.

Die erfolgswirksamen Buchungen der Beteiligungsertragseliminierung brauchen im Folgejahr nicht wiederholt zu werden, da sich die theoretisch zu wiederholenden Buchungen bezogen auf das Konzerneigenkapital ausgleichen.

489

Bei der Eliminierung von Beteiligungserträgen in **Fremdwährung** von ausländischen verbundenen Unternehmen kann es zu Differenzen zwischen dem mit dem Transaktionskurs in Euro umgerechneten Beteiligungsertrag und der Eigenkapitalverminderung des Tochterunternehmens zu historischen Kursen aufgrund der Ausschüttung kommen. Die entstehenden Differenzen sind erfolgsneutral in dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ zu buchen.⁵¹

490

12.1 Anwendung der Rechtsvorschriften

Fragestellungen	Vorschrift	Anmerkungen/ Hinweise/ Verweise	Relevant	Nicht relevant	Bemerkungen
1. Eliminierungspflichtige Posten					
1. Wurden konzerninterne Beteiligungserträge aus phasenverschobenen Gewinnvereinnahmungen im Konzernabschluss eliminiert?	§ 297 Abs. 3 S. 1 HGB	Die Beteiligungserträge sind gegen den Gewinnvortrag bzw. die Gewinnrücklagen zu eliminieren.	☐	☐	
2. Wurden konzerninterne Beteiligungserträge aus phasengleichen Gewinnvereinnahmungen im Konzernabschluss eliminiert?	§ 297 Abs. 3 S. 1 HGB	Die Beteiligungserträge sind i. d. R. gegen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen zu eliminieren.	☐	☐	
3. Wurden konzerninterne Erträge und Aufwendungen aus Verlustübernahmen im Konzernabschluss eliminiert?	§ 297 Abs. 3 S. 1 HGB	Die Erträge stehen den Aufwendungen grundsätzlich in gleicher Höhe gegenüber und sind gegeneinander zu eliminieren.	☐	☐	



⁵¹ Vgl. Grottel/Koeplin in Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Auflage, München 2018, § 308a, Rn. 96.



Fragestellungen	Vorschrift	Anmerkungen/ Hinweise/ Verweise	Relevant	Nicht relevant	Bemerkungen
4. Wurden konzerninterne Erträge und Aufwendungen aus aufgrund einer Gewinn-gemeinschaft, eines Gewinn-abführungs- oder eines Teil-gewinnabführungsvertrags erhaltenen oder abgeführten Gewinnen im Konzernab-schluss eliminiert?	§ 297 Abs. 3 S. 1 HGB	Die Erträge stehen den Aufwendungen grundsätzlich in gleicher Höhe gegenüber und sind gegeneinander zu eliminieren.	☐	☐	
2. Differenzen aus der Beteiligungsertragseliminierung					
5. Verbleiben nach der Betei-ligungsertragseliminierung von Beteiligungserträgen in fremder Währung Währungs-differenzen ?		Siehe Beispiel in den Arbeitshilfen (→ Kapitel 12.3).	☐	☐	
6. Werden die verbleibenden Währungsdifferenzen er-folgsneutral erfasst?		Die Differenzen sind im Posten „Eigenkapi-taldifferenz aus Wäh-rungsumrechnung“ zu erfassen.	☐	☐	
3. Verzicht auf die Beteiligungsertragseliminierung wegen untergeordneter Bedeutung					
7. Wird auf die Beteiligungser-tragseliminierung vollstän-dig verzichtet, da die weg-zulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tat-sächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeu-tung sind?	§ 305 Abs. 2 HGB analog	In diesem Fall müssen die nicht konsolidier-ten Beteiligungser-träge bzw. Erträge und Aufwendungen insgesamt von unter-geordneter Bedeutung sein. Ein vollständiger Ver-zicht auf die Betei-ligungsertragselimie-rung ist in der Praxis sehr unüblich.	☐	☐	
8. Wird auf die Beteiligungser-tragseliminierung teilweise verzichtet, da die wegzu-lassenden Beträge für die Vermittlung eines den tat-sächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeu-tung sind?	§ 305 Abs. 2 HGB analog	In diesem Fall werden insoweit Beteiligungs-erträge bzw. Erträge und Aufwendungen weggelassen, bis die verbleibenden Posten von untergeordneter Bedeutung sind.	☐	☐	

12.2 Hinweise zur Erstellung, Organisation und Dokumentation



Hinweise	Anmerkungen	Bearbeitet von	Nicht erforderlich	Bemerkungen
Maßnahmen zur Vorbereitung der Beteiligungsertragseliminierung				
Es sollten konzerneinheitliche Kontierungsvorschriften bzw. Konten für konzerninterne Beteiligungserträge bzw. Erträge und Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen und Verlustübernahmen festgelegt werden. Dies erleichtert die Durchführung der Beteiligungsertragseliminierung.	Z.B. Verwendung von separaten Konten oder Kontierungskennzeichen.	☐	☐	
Für den Fall der phasengleichen Gewinnausschüttung ist sicherzustellen, dass der Jahresabschluss des Tochterunternehmens vor Beendigung der Prüfung des Mutterunternehmens festgestellt wurde.	Zu den Bedingungen für eine phasengleiche Gewinnausschüttung siehe das sog. <i>Tomberger-Urteil</i> des EuGH und BGH. ⁵²	☐	☐	
Maßnahmen zur Durchführung der Aufwands- und Ertragskonsolidierung				
Im Formblattabschluss sollten detaillierte Abfragen aller im Rahmen der Beteiligungsertragseliminierung relevanten Posten erfolgen.	Siehe Beispiel in den Arbeitshilfen (→ Kapitel 12.3).	☐	☐	
Die Buchung der Beteiligungsertragseliminierung sollte durch eine detaillierte Gegenüberstellung der relevanten Positionen dokumentiert werden.	Siehe Beispiel in den Arbeitshilfen (→ Kapitel 12.3).	☐	☐	
Es sollte eine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt werden, bis zu der Aufrechnungsdifferenzen aus der Beteiligungsertragseliminierung nicht geklärt zu werden brauchen.	Z.B. Beteiligungserträge bis zu 10 TEUR brauchen nicht eliminiert zu werden.	☐	☐	

⁵² Nach Ansicht des BGH besteht eine Pflicht zur phasengleichen Aktivierung, wenn eine Konzerngesellschaft alle Anteile an einer Tochtergesellschaft hält, sich die Geschäftsjahre decken, der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft vor dem der Muttergesellschaft festgestellt wird und die Gesellschafterversammlung die Ausschüttung des Gewinns an die Mutter beschlossen hat.

12.3 Arbeitshilfen

491 Formblatt für die Abfrage des Beteiligungsergebnisses von verbundenen Unternehmen

Gesellschaft:				HB II	
Gesellschaftsnummer:				Angaben in EUR	
Stichtag:					
Beteiligungsergebnis					
Bezeichnung				Berichts-jahr	Vorjahr
Erträge (+)/Aufwendungen (-) aus EAV				Ursprungswährung	
(Ges.-Nr.)	(Name und Sitz der Gesellschaft)		WE	Betrag	
Summe Erträge aus EAV (Pos.)					
Summe Aufwendungen aus EAV (Pos.)					
Erträge aus Ausschüttungen verbundener Unternehmen				Ursprungswährung	
(Ges.-Nr.)	(Name und Sitz der Gesellschaft)		WE	Betrag	
Summe Erträge aus Ausschüttungen verbundener Unternehmen (Pos.)					

Erträge aus Ausschüttungen assoziierter Unternehmen		Ursprungswährung			
		WE	Betrag		
(Ges.-Nr.)	(Name und Sitz der Gesellschaft)				
Summe Erträge aus Ausschüttungen assoziierter Unternehmen (Pos.)					

Beispiel zu Beteiligungserträgen in Fremdwährung

492

Beispiel zur Beteiligungsertragseliminierung				
	B GmbH, Deutschland	C Inc., USA	D Ltd., China	Summe
Beteiligungsertrag A Holding GmbH, Deutschland in Euro	350.000,00	480.000,00	240.000,00	1.070.000,00
Ausschüttung der Tochterunternehmen in Landeswährung zu 100 %	350.000,00	1.112.811,24	2.697.841,73	
Anteil von A Holding GmbH in %	100 %	60 %	80 %	
Anteil von A Holding GmbH in Landeswährung anteilig	350.000,00	667.686,74	2.158.273,38	
Anteil fremder Gesellschafter in Landeswährung	0,00	445.124,50	539.568,35	
Historischer Wechselkurs	1,00000	0,77230	0,12150	
Ausschüttung der Tochterunternehmen in Euro zu 100 %	350.000,00	859.424,12	327.787,77	1.537.211,89
Anteil von A Holding GmbH in Euro	350.000,00	515.654,47	262.230,22	1.127.884,69
Anteil fremder Gesellschafter in Euro	0,00	343.769,65	65.557,55	409.327,20
Währungsdifferenz	0,00	-35.654,47	-22.230,22	-57.884,69
= Erfassung als Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung				



12.4 Praxisfall



12.4.1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

- 493** Die MU GmbH hält 100% der Anteile an den beiden Gesellschaften TU 1 GmbH und TU 2 GmbH seit deren Gründung im Jahr 2011. Das Stammkapital der TU 1 GmbH und TU 2 GmbH ist seit der Gründung jeweils unverändert.
- 494** Folgende Geschäftsvorfälle haben sich zwischen den Unternehmen im Geschäftsjahr 2019 ereignet:
- Die TU 1 GmbH hat am 1. August 2019 aus dem Ergebnis des Jahres 2018 1.000 TEUR an die MU GmbH ausgeschüttet.
 - Seit dem Jahr 2018 besteht zwischen der TU GmbH und der TU 2 GmbH ein Ergebnisabführungsvertrag.
- 495** Die nachfolgenden Tabellen enthalten die zusammengefassten Abschlüsse der drei Unternehmen zum 31. Dezember 2019 jeweils in TEUR. Der Abschluss der MU GmbH stellt bereits einen Konzernabschluss vor Einbeziehung der beiden Tochterunternehmen dar. Die MU GmbH ist annahmegemäß bereits seit mehreren Jahren nach den §§ 290 bis 293 HGB zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Für die Abschlüsse der beiden Tochterunternehmen wird angenommen, dass es sich hierbei um die nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellten Handelsbilanzen II (HB II) handelt.
- 496** Die Unternehmen erstellen die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren. Das Geschäftsjahr der Unternehmen entspricht dem Kalenderjahr.



Bilanzen zum 31.12.2019	MU	TU 1	TU 2
	KA	HB II	HB II
Aktiva			
Immaterielle Vermögensgegenstände	920	380	200
Sachanlagen	6.180	4.000	3.600
Anteile an verbundenen Unternehmen	600	0	0
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.500	550	650
Fertige Erzeugnisse und Waren	4.100	2.350	1.950
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.800	1.720	1.500
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.710	0	0
Sonstige Aktiva	6.600	4.300	3.400
Summe Aktiva	28.410	13.300	11.300

Bilanzen zum 31.12.2019	MU	TU 1	TU 2
	KA	HB II	HB II
Passiva			
Eigenkapital			
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	1.000	500	100
<i>Ergebnisvortrag</i>	12.980	2.980	2.200
<i>Jahresergebnis</i>	5.110	1.750	0
Rückstellungen	3.200	1.400	1.880
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	2.600	3.110
Sonstige Passiva	6.120	4.070	4.010
Summe Passiva	28.410	13.300	11.300



Gewinn- und Verlustrechnungen 1.1. bis 31.12.2019	MU	TU 1	TU 2
	KA	HB II	HB II
Umsatzerlöse	41.950	14.850	12.500
+ Bestandsveränderung	300	250	380
+ Sonstige betriebliche Erträge	4.900	2.200	1.850
– Materialaufwand	24.600	7.850	5.900
– Personalaufwand	12.980	4.300	3.800
– Abschreibungen	700	450	420
– Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.450	1.850	2.060
+ Erträge aus Beteiligungen	1.000	0	0
+ Erträge aus Gewinnabführung	1.610	0	0
– Aufwendungen aus Gewinnabführung	0	0	1.610
– Zinsaufwand	400	350	250
= Ergebnis vor Steuern	6.630	2.500	690
– Ertragsteuern	1.520	750	690
= Jahresergebnis	5.110	1.750	0



Durchzuführen sind die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen für die oben genannten Sachverhalte. Des Weiteren sind die Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019 sowie die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2019 zu erstellen.

12.4.1 Lösung des Praxisfalls

12.4.1.1 Buchungen zur Aufstellung des Konzernabschlusses der MU GmbH zum 31. Dezember 2019

- 498** Die nachfolgende Übersicht stellt die Buchungen im Rahmen der Aufstellung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 dar.



Buchungen Konzernabschluss 31.12.2019	SOLL	HABEN
---------------------------------------	------	-------

Buchungen Kapitalkonsolidierung		SOLL	HABEN
1.	Kapitalkonsolidierung TU 1 GmbH per Gezeichnetes Kapital an Anteile an verbundenen Unternehmen	500	500
		500	500
2.	Kapitalkonsolidierung TU 2 GmbH per Gezeichnetes Kapital an Anteile an verbundenen Unternehmen	500	500
		500	500

Buchungen Beteiligungsertragseliminierung		SOLL	HABEN
3.	Gewinnausschüttung TU 1 GmbH per Erträge aus Beteiligungen an Ergebnisvortrag	1.000	1.000
		1.000	1.000
4.	Ergebnisabführungsvertrag TU 2 GmbH per Erträge aus Gewinnabführung an Aufwendungen aus Gewinnabführung	1.610	1.610
		1.610	1.610

Buchungen Schuldenkonsolidierung		SOLL	HABEN
5.	Schuldenkonsolidierung per Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen an Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.600	2.600
		2.600	2.600

- Die **Buchungen 1 und 2** betreffen die **Kapitalkonsolidierung**, d.h. die Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte der MU GmbH in Höhe von insgesamt 600 TEUR mit dem Eigenkapital der TU 1 GmbH in Höhe von 500 TEUR und der TU 2 GmbH in Höhe von 100 TEUR im Gründungszeitpunkt.

- Mit der **Buchung 3** erfolgt die **Beteiligungsertragseliminierung** für die Gewinnausschüttung der TU 1 GmbH an die MU GmbH. Da die TU 1 GmbH aus dem Ergebnisvortrag ausgeschüttet hat, ist aus Konzernsicht die Gegenbuchung zu dem zu eliminierenden Beteiligungsertrag der Ergebnisvortrag. Damit ist die Beteiligungsertragseliminierung erfolgswirksam.
- Die **Buchung 4** bildet die **Beteiligungsertragseliminierung** hinsichtlich des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der TU 2 GmbH und der MU GmbH ab. Die Erträge aus der Gewinnabführung sind mit den Aufwendungen aus Gewinnabführung zu verrechnen. Die Beteiligungsertragseliminierung ist erfolgsneutral.
- Mit der **Buchung 5** wird die **Schuldenkonsolidierung** im Praxisfall durchgeführt. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind mit den Forderungen gegen verbundene Unternehmen zu verrechnen. Da sich die Beträge in gleicher Höhe gegenüberstehen, entsteht keine Aufrechnungsdifferenz.

12.4.1.2 Konzernabschluss der MU GmbH zum 31. Dezember 2019

Der **Konzernabschluss** zum 31. Dezember 2019 ergibt sich nach den vorge- **499**
nannten **Buchungen** wie folgt:

Bilanzen zum 31.12.2019	MU	TU 1	TU 2	Summen- bilanz	Konsolidierung		Konzern- bilanz
	KA	HB II	HB II		Soll	Haben	
Aktiva							
Immaterielle Vermögensgegenstände	920	380	200	1.500			1.500
Sachanlagen	6.180	4.000	3.600	13.780			13.780
Anteile an verbundenen Unternehmen	600	0	0	600		500 ¹⁾	0
				0		100 ²⁾	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.500	550	650	2.700			2.700
Fertige Erzeugnisse und Waren	4.100	2.350	1.950	8.400			8.400
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.800	1.720	1.500	6.020			6.020
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.710	0	0	5.710		5.710 ⁵⁾	0
Sonstige Aktiva	6.600	4.300	3.400	14.300			14.300
Summe Aktiva	28.410	13.300	11.300	53.010			46.700
Passiva							
Eigenkapital							
Gezeichnetes Kapital	1.000	500	100	1.600	500 ¹⁾		1.000
					100 ²⁾		
Ergebnisvortrag	12.980	2.980	2.200	18.160		1.000 ³⁾	19.160
Jahresergebnis	5.110	1.750	0	6.860	2.610	1.610	5.860
Rückstellungen	3.200	1.400	1.880	6.480			6.480





Bilanzen zum 31.12.2019	MU	TU 1	TU 2	Summen- bilanz	Konsolidierung		Konzern- bilanz
	KA	HB II	HB II		Soll	Haben	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	2.600	3.110	5.710	5.710 ⁵⁾		0
Sonstige Passiva	6.120	4.070	4.010	14.200			14.200
Summe Passiva	28.410	13.300	11.300	53.010			46.700



Gewinn- und Verlustrechnungen 1.1. bis 31.12.2019	MU	TU	TU	Summen- GuV	Konsolidierung		Konzern- GuV
	KA	HB II	HB II		Soll	Haben	
Umsatzerlöse	41.950	14.850	12.500	69.300			69.300
+ Bestandsver- änderungen	300	250	380	930			930
+ Sonstige betriebliche Erträge	4.900	2.200	1.850	8.950			8.950
– Materialaufwand	24.600	7.850	5.900	38.350			38.350
– Personalaufwand	12.980	4.300	3.800	21.080			21.080
– Abschreibungen	700	450	420	1.570			1.570
– Sonstiger betrieblicher Aufwand	4.450	1.850	2.060	8.360			8.360
+ Erträge aus Beteiligungen	1.000	0	0	1.000	1.000 ³⁾		0
+ Erträge aus Gewinnabführung	1.610	0	0	1.610	1.610 ⁴⁾		0
– Aufwand aus Gewinnabführung	0	0	1.610	1.610		1.610 ⁴⁾	0
– Zinsaufwand	400	350	250	1.000			1.000
= Ergebnis vor Steuern	6.630	2.500	690	9.820	2.610	1.610	8.820
– Ertragsteuern	1.520	750	690	2.960			2.960
= Jahresergebnis	5.110	1.750	0	6.860	2.610	1.610	5.860
+ Ergebnisvortrag	12.980	2.980	2.200	18.160	0	1.000	19.160
= Bilanzgewinn/ -verlust	18.090	4.730	2.200	25.020	2.610	2.610	25.020

500 Die kleinen hochgestellten Ziffern in den beiden Spalten zur Konsolidierung entsprechen den Nummern der Buchungen.